

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Agrarstatistikgesetz hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Aus dem Unionsrecht ergeben sich jedoch neue Anforderungen, an die das Agrarstatistikgesetz angepasst werden muss. Im Mittelpunkt der nun vorgesehenen Änderung stehen Anpassungen, die sich aus dem Unionsrecht für die Agrarstrukturerhebung 2023 ergeben. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 284) enthält die aktuelle Liste der zu liefernden Daten. Um die EU-Vorgaben für die Agrarstrukturerhebung 2023 zu erfüllen, ist eine Änderung des Agrarstatistikgesetzes erforderlich.

Weitere Anpassungen ergeben sich aus erweitertem nationalen Datenbedarf in verschiedenen Bereichen wie beispielsweise der Flächenerhebung, des Torfabsatzes und der Holzeinschlagsstatistik.

B. Lösung; Nutzen

Zur Anpassung des Agrarstatistikgesetzes an die neuen unionsrechtlichen Anforderungen ist die Erweiterung der Agrarstrukturerhebung um Merkmale in den Bereichen Bewässerung, Bodenbewirtschaftungspraktiken sowie Maschinen und technische Einrichtungen vorgesehen. Nationaler Datenbedarf, dem mit der Änderung des Agrarstatistikgesetzes entsprochen werden soll, ergibt sich in den Bereichen der Flächenerhebung, des Torfabsatzes sowie der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben.

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen entfallen in der Agrarstrukturerhebung 2023 unter anderem die Merkmale zur Hofnachfolge, zur Art der Gewinnermittlung und zur Form der Umsatzbesteuerung, zu Tierhaltungsverfahren, zum Wirtschaftsdüngermanagement und zur Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln.

Der Nutzen des Gesetzes besteht darin, dass zum einen den Verpflichtungen, die sich aus EU-Recht ergeben, nachgekommen wird, und zum anderen darin, dass nationaler Datenbedarf in verschiedenen Bereichen gedeckt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden mit der Agrarstrukturerhebung, der Holzeinschlagsstatistik und der Düngemittelstatistik drei Informationspflichten der Wirtschaft angepasst. Das Regelungsvorhaben führt im Saldo zu einer jährlichen Verringerung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft von rund 305 000 Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung kommt es bei diesem Regelungsvorhaben zu einer Senkung des jährlichen durch rein nationale Vorgaben verursachten Erfüllungsaufwands der Wirtschaft und damit zu einem „Out“ von rund 52 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft resultiert bei diesem Gesetz – wie im Statistikbereich üblich – ausschließlich aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt beim Bund zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von insgesamt rund 286 000 Euro. Davon werden 155 000 Euro durch nationalen Datenbedarf verursacht; dieser Mehrbedarf wird finanziell durch Umschichtung von Mitteln aus dem Einzelplan 10 in den Einzelplan 06 ausgeglichen. Zudem sind aus dem einmaligen Umstellungsaufwand des Bundes rund 131 000 Euro durch EU-Recht induziert; dieser Mehrbedarf wird aus dem Einzelplan 06 ausgeglichen. Weiterhin fallen beim Bund jährliche Mehrkosten von 74 000 Euro an. Kommt eine bis zum Ablauf von zwei Jahren durchgeführte Evaluation zu dem Ergebnis, dass kein Bedarf mehr an den jährlichen Kosten besteht, sind die jährlichen Mehrkosten auf zwei Jahre begrenzt. Die jährlichen Mehrkosten werden durch Umschichtung aus dem Einzelplan 10 in den Einzelplan 06 ausgeglichen. Die Mehrkosten beim Bund entfallen sämtlich auf das Statistische Bundesamt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der statistischen Ämter der Länder vermindert sich um rund 682 000 Euro. Ferner fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 514 000 Euro an.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der Änderung nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 19. September 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 89 wie folgt gefasst:
„§ 89 Erhebungsart, Periodizität“.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die merkmalsstragenden Flächenobjekte in den Datenbeständen der nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie erfolgt auf der Grundlage von geometrischen Flächenobjekten, die im Liegenschaftskataster oder in anderen Unterlagen der in § 3 genannten Stellen geführt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Erhebungsmerkmale sind die Belegung der Bodenflächen nach Art der Landnutzung sowie ergänzende Informationen, insbesondere zur Landbedeckung und zur Art und zum Anlass der Änderung von Eigenschaften eines Flächenobjekts.“
4. In § 6 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 91 Absatz 1a Nummer 1“ die Wörter „Buchstabe a bis m“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
6. In § 26 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt und werden die Wörter „in Form einer Landwirtschaftszählung“ gestrichen.

7. Die §§ 27 und 28 werden wie folgt gefasst:

„§ 27

Erhebungsart und Erhebungsmerkmale

(1) Die Erhebung wird als Stichprobe bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten, in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg jedoch allgemein durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. der Betriebssitz mit Angabe der Lagekoordinaten,
2. die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Kategorien in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 259 vom 6.10.2015, S. 40; L 130 vom 19.5.2016, S. 1, 30), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Rechtsform des Betriebes,
4. bei Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft: die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe,
5. die Angabe, ob der Betrieb als Gemeinschaftslandeinheit geführt wird,
6. die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung nach § 8 Absatz 1,
7. zu den Beständen
 - a) an Rindern, Schafen und Ziegen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
 - b) an Schweinen: die Zahl der Tiere nach den Kategorien in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1; L 265 vom 24.10.2018, S. 23; L 265 vom 24.10.2018, S. 23), die durch die Verordnung (EU) 2021/2269 (ABl. L 457 vom 21.12.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) an Geflügel: die Zahl der Tiere und der Haltungsplätze jeweils nach Art und Nutzungszweck,
 - d) an Einhufern: die Zahl der Tiere,
8. zum ökologischen Landbau:
 - a) die umgestellten und die in Umstellung befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - b) die Anbauflächen nach Kulturarten, Kulturformen, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck,
 - c) die Zahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere nach den in Nummer 7 genannten Erhebungsmerkmalen,
9. zur Betriebsleitung:
 - a) das Geschlecht und Geburtsjahr,
 - b) die Betriebsinhabereigenschaft oder die Zugehörigkeit zur Familie des Betriebsinhabers,
 - c) das Jahr, in dem die Leitung des Betriebes übernommen wurde,
 - d) die Arbeitszeit für landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,

- e) die landwirtschaftliche Berufsbildung nach dem höchsten Bildungsabschluss,
 - f) die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung,
10. der Erhalt oder der Nichterhalt von Zahlungen
- a) nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) nach der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
11. der Erhalt oder der Nichterhalt
- a) von Zahlungen an Junglandwirte
 - aa) nach den Artikeln 50 und 51 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der jeweils geltenden Fassung oder
 - bb) nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2021/2115 in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) von Existenzgründungsbeihilfen an Junglandwirte
 - aa) nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - bb) nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 in der jeweils geltenden Fassung,
12. zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:
- a) die Größe der selbst bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Besitzformen,
 - b) die auf die Flächen entfallenden Pachtentgelte für gepachtete Höfe nach der Größe der Fläche,
 - c) die Pachtentgelte für gepachtete Einzelgrundstücke nach der Größe und Art der Nutzung der Flächen,
 - d) die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für gepachtete Einzelgrundstücke nach der Größe und Art der Nutzung der Flächen,
13. zu den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebsinhabers: die Angabe, ob das außerbetriebliche Einkommen oder das Einkommen aus dem Betrieb höher ausfällt; bei verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Betriebsinhabern sind die Einkommen beider Personen zu berücksichtigen,
14. der unmittelbare Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 284) in der jeweils geltenden Fassung,

15. zu den Beschäftigungsverhältnissen, es sei denn, diese Merkmale werden unter Nummer 9 erhoben:
 - a) beim Betriebsinhaber und bei seinen Familienangehörigen einschließlich der Personen, die mit dem Betriebsinhaber in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben: das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Betriebsleitereigenschaft sowie die jeweilige Arbeitszeit für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sowie in anderer Erwerbstätigkeit,
 - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Betriebsleitereigenschaft sowie die jeweilige Arbeitszeit für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,
 - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und die Arbeitszeit für landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,
16. zu den nicht unter Nummer 9 Buchstabe d oder Nummer 15 erfassten landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb: die Arbeitszeit,
17. das Vorhandensein eines Sicherheitsplans,
18. zu anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft:
 - a) die Art der Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen,
 - b) die Art der Tätigkeiten in weiteren, rechtlich selbständigen, landwirtschaftsnahen Gewerbebetrieben des Betriebsinhabers; bei verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben auf beide Personen,
19. der prozentuale Anteil des Umsatzes aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen, am Gesamtumsatz des Betriebes,
20. zur Bewässerung folgende Erhebungsmerkmale nach den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286:
 - a) die bewässerbare Fläche im Freiland,
 - b) die im Freiland durchschnittlich bewässerte Fläche,
 - c) die verbrauchte Wassermenge,
 - d) die Bewässerungsmethoden nach Art und Fläche,
 - e) die Herkunft des verwendeten Wassers,
 - f) die technischen Parameter der Bewässerungsvorrichtungen,
21. die bewässerte Fläche im Freiland insgesamt sowie nach Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck,
22. zu den Bodenbewirtschaftungspraktiken auf dem Freiland folgende Erhebungsmerkmale nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286:
 - a) die drainierte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes,
 - b) die Bodenbearbeitungsverfahren auf dem Ackerland nach der Fläche,
 - c) die Bodenbedeckung auf dem Ackerland nach der Art der Bedeckung und der Fläche,
 - d) die Größe des Ackerlandes ohne Fruchtwechsel,
 - e) die Größe und Art von ökologischen Vorrangflächen,
23. zu Maschinen und Einrichtungen folgende Erhebungsmerkmale nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286:
 - a) die Ausstattung mit und der überbetriebliche Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen,

- b) die Interneteinrichtungen,
- c) die Anwendung präzisionslandwirtschaftlicher Verfahren,
- d) die Maschinen zur Viehhaltung,
- e) die Lagerräume für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Volumen des Lagerraums und Art des Erzeugnisses,
- f) die zur Erzeugung von erneuerbaren Energien verwendeten Anlagen nach der Art.

(3) Für die Erhebung der Rinderbestände nach Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a gilt § 20a Absatz 1 und 2 Nummer 3 entsprechend.

§ 28

Berichtszeit

(1) Der Berichtszeitraum ist für

1. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 2 Nummer 6, 8 Buchstabe a und b: der in § 8 Absatz 2 geregelte Zeitraum,
2. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe d sowie die Arbeitszeiten nach § 27 Absatz 1 Nummer 15 und 16: die Monate März 2022 bis Februar 2023,
3. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe f, Nummer 22 Buchstabe b und d sowie Nummer 23 Buchstabe a: die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung,
4. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 2 Nummer 10: das Kalenderjahr 2023,
5. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 2 Nummer 11 und 14: die Kalenderjahre 2021 bis 2023,
6. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 2 Nummer 12 Buchstabe b bis d: das laufende Pachtjahr,
7. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 2 Nummer 13 sowie Nummer 21: das Kalenderjahr 2022,
8. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 2 Nummer 20 Buchstabe b: die Kalenderjahre 2020 bis 2022,
9. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 2 Nummer 22 Buchstabe c: die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Buchstabe c ist der 1. März 2023. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 2 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“

8. § 59 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erhoben werden die Merkmale über die Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen worden ist nach den Bestimmungen

1. der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1422 (ABl. L 307 vom 1.9.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51;

L 325 vom 16.12.2019, S. 183), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1709 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 84) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

9. In § 81 Absatz 1 werden vor dem Wort „jeweils“ die Wörter „sowie die Waldfläche“ eingefügt.
10. Die §§ 88 bis 90 werden wie folgt gefasst:

„§ 88

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Düngemittelstatistik sind die Unternehmen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr bringen

1. mineralische Düngemittel,
2. Torf, Kultursubstrate und Blumenerden.

§ 89

Erhebungsart, Periodizität

Die Düngemittelstatistik wird allgemein durchgeführt, und zwar

1. bei den Unternehmen nach § 88 Nummer 1 vierteljährlich,
2. bei den Unternehmen nach § 88 Nummer 2 jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2023.

§ 90

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von

1. mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge,
2. Torf, Kultursubstraten und Blumenerden nach Produktart, Gesamtvolumen und enthaltener Torfmenge nach Volumen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 ist das jeweilige Kalenderjahr.“

11. In § 92 Nummer 10 sowie in § 93 Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 27 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2“ ersetzt.
12. In § 94a Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S.1)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5)“ ersetzt.
13. In § 97 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(§ 48 Nummer 2),“ die Angabe „6 (§ 58 Nummer 1),“ eingefügt.

14. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 27 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2 Nummer 20 Buchstabe a und Nummer 21“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 27 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe c“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 und 3 tritt am 30. September 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem 1989 geschaffenen und zuletzt 2018 in größerem Umfang geänderten Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) verfügt Deutschland über eine einheitliche Rechtsgrundlage für dieses Gebiet der Bundesstatistik. Im Vordergrund der letzten Novellen aus den Jahren 2011, 2014 und 2018 stand die Umsetzung neuer Vorgaben aus dem Unionsrecht, die aus einer grundsätzlichen Überprüfung und Konsolidierung des europäischen Agrarstatistikrechts resultierten. Auch der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Anpassung an Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere an die

- Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1; L 265 vom 24.10.2018, S. 23; L 265 vom 24.10.2018, S. 23), die durch die Verordnung (EU) 2021/2269 (ABl. L 457 vom 21.12.2021, S. 1) geändert worden ist, (im Folgenden: IFS-Verordnung) sowie die
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 der Kommission zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 284) (im Folgenden: IFS-Durchführungsverordnung).

In der IFS-Verordnung wird festgelegt, dass EU-weit in den Jahren 2020, 2023 und 2026 jeweils Agrarstrukturerhebungen durchzuführen sind. Bei den mit diesen Erhebungen zu erfassenden Daten wird zwischen sogenannten Kerndaten und Moduldaten unterschieden. Kerndaten werden in allen drei genannten Jahren erhoben, die Moduldaten nur in ausgewählten Jahren. Bei den Kerndaten handelt es sich unter anderem um Angaben zum Standort des Betriebs, zur Person des Betriebsleiters, zur Besitzform der bewirtschafteten Fläche, zur Nutzung der Flächen sowie zur Zahl der gehaltenen Tiere. Moduldaten, die in der Erhebung 2023 zusätzlich verpflichtend zu erheben sind, sind Daten der Module „Bewässerung“, „Bodenbewirtschaftungspraktiken“ sowie „Maschinen und Einrichtungen“. Die konkreten Erhebungsmerkmale sowie deren Beschreibungen sind in der IFS-Durchführungsverordnung festgelegt.

Wie in früheren Novellen des Agrarstatistikgesetzes werden auch Änderungen zur Deckung nationalen Datenbedarfs vorgenommen. Die jeweiligen Begründungen finden sich im Besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

- Anpassung der Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale in der Flächenerhebung, um die Auswertungsmöglichkeiten zu verbessern,
- Herausnahme der Speisepilzbetriebe aus dem Berichtskreis der Bodennutzungshaupterhebung,
- Erfassung des Torfabsatzes bei den Unternehmen, die diesen in Deutschland in den Verkehr bringen,
- Anpassung der Inhalte der Agrarstrukturerhebung; dazu wird insbesondere die Erhebung von Merkmalen zur
 - Bewässerung,
 - Bodenbearbeitung,

- Ausstattung mit Maschinen und Einrichtungen angeordnet; im Vergleich zur Agrarstrukturerhebung 2020 entfallen die Merkmale zur Hofnachfolge, zur Weidehaltung, zur Zahl der Haltungsplätze, zu Wirtschaftsdüngern und sonstigen Düngemitteln, zur Art der Gewinnermittlung sowie der Umsatzbesteuerung,
- Ergänzung der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben um die Waldfläche,
- Aufnahme der Schlachtungsstatistik ins Betriebsregister.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Artikel 1 Satz 4 GGO ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da durch die angeordnete Datenerhebung das Gesetzvorhaben dazu beiträgt, den Agrar- und Forstsektor auch unter Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung beurteilen zu können und daraus gegebenenfalls Handlungsbedarf abzuleiten.

Insbesondere durch die Erhebung von Daten über den ökologischen Landbau trägt das Gesetzesvorhaben zur Erreichung der Ziele im Bereich Ökologischer Landbau (Indikator 2.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Durch die Erhebung von Daten über das Geschlecht der Betriebsleitung und der Arbeitskräfte des landwirtschaftlichen Betriebes ist das Vorhaben förderlich für den Bereich Gleichstellung (Indikator 5.1). Die Erhebung der Arbeitskräfte im Rahmen der Agrarstrukturerhebung schafft eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage im Bereich der Beschäftigung in der Landwirtschaft und ist somit für das Ziel, die Erwerbstätigenquote insgesamt zu erhöhen (Indikator 8.5.a), relevant. Durch die Ergänzung von § 27 Absatz 2 Nummer 23 Buchstabe f werden 2023 Daten über die im landwirtschaftlichen Betrieb vorhandenen und zur Erzeugung von erneuerbaren Energien verwendeten Anlagen erhoben. Dadurch wird zur Überprüfung der Ziele im Bereich Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch (Indikator 7.2.a) beigetragen. Überdies trägt das Vorhaben zur Überprüfbarkeit der Ziele im Bereich Flächeninanspruchnahme (Indikator 11.1) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem es die Qualität der Flächenstatistik durch eine Umstellung des statistischen Verfahrens verbessert. Die Erhebung der Torfmengen durch die Düngemittelstatistik erlaubt eine Erfolgskontrolle hinsichtlich der von der Bundesregierung geplanten Reduktion des Torfeinsatzes. Dies trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Reduktion von Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) bei.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung im Kapitel „4. Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, insbesondere in Buchstabe c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein“ durch die Regelung Rechnung getragen. Durch die Ergänzung von § 27

Absatz 2 Nummer 20 und 21 werden Daten zur Bewässerung und zum Wasserverbrauch in der Landwirtschaft erhoben. Die Erhebung von Daten zu Bodenbewirtschaftungspraktiken in § 27 Absatz 2 Nummer 22 (z. B. pfluglose Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung im Winter) gibt Auskunft über den Umfang umweltrelevanter Bodenbewirtschaftungsverfahren. Nummer 23 im selben Absatz erfasst den Einsatz präzisionslandwirtschaftlicher Verfahren, die eine nachhaltigere Erzeugung von Agrarprodukten begünstigen können.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Aufwand für die Wirtschaft aus den Vorgaben des Agrarstatistikgesetzes besteht ausschließlich aus Bürokratiekosten zur Erfüllung von Informationspflichten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden vier bestehende Informationspflichten der Wirtschaft angepasst. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

– Agrarstrukturerhebung 2023

Mit der Agrarstrukturerhebung 2023 ist insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 179 000 Euro verbunden. Die Merkmale der Agrarstrukturerhebung werden im Rahmen einer Stichprobe von rund 80 000 Betrieben erhoben. Bei der Ermittlung des Aufwands wurde der für jedes Merkmal zu erbringende Zeitaufwand der Auskunftspflichtigen auf der Basis der bereits für die Landwirtschaftszählung 2020 erstellten Kalkulationen sowie von Erfahrungswerten geschätzt. Auch wurde berücksichtigt, dass nicht alle Betriebe gleichermaßen von den zu erhebenden Merkmalen betroffen sind. Die dabei unterstellten Lohnkosten betragen 29,60 Euro/Stunde (Wirtschaftszweig Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, hohes Qualifikationsniveau, Unternehmen mit 1 bis 49 Beschäftigten).

Bezogen auf eine jährliche Fallzahl von 80 000 Betrieben ergibt sich ein durchschnittlicher Zeitaufwand von rund 45,3 Minuten je Betrieb. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die je Betrieb für die Erfüllung der Auskunftspflicht aufzuwendende Zeit in Abhängigkeit von der Betroffenheit in Bezug auf einzelne Merkmalskomplexe mehr oder weniger stark von diesem Durchschnittswert abweichen kann.

Den mit der Agrarstrukturerhebung 2023 verbundenen Kosten ist der Erfüllungsaufwand der Landwirtschaftszählung 2020 gegenüberzustellen. Das EU-Recht ordnet solche Vollerhebungen über die Struktur von landwirtschaftlichen Betrieben in einem in der Regel zehnjährigen Abstand an. Daher ist der Ermittlung des jährlichen Erfüllungsaufwands ein Zeitraum von zehn Jahren zugrunde zu legen. Mit der Landwirtschaftszählung 2020 war ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 495 000 Euro verbunden. Bei 263 100 Betrieben ergab sich ein durchschnittlicher Zeitaufwand von rund 37,6 Minuten je Betrieb.

Der vorliegende Gesetzentwurf führt damit im Hinblick auf die Agrarstrukturerhebung 2023 zu einer Senkung des jährlichen Erfüllungsaufwands von rund 316 000 Euro. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die Agrarstrukturerhebung 2023 nur als Stichprobenerhebung durchgeführt wird und somit insgesamt weniger Betriebe betroffen sind. Der durchschnittliche Zeitaufwand je Betrieb steigt jedoch um rund 7,8 Minuten.

Die Agrarstrukturerhebung 2023 verursacht einen Erfüllungsaufwand von rund 32 000 Euro jährlich, der allein aus nationalen Regelungen resultiert. Dem ist der national verursachte Erfüllungsaufwand der Landwirtschaftszählung 2020 gegenüberzustellen, welcher 95 000 Euro jährlich betrug. Im Bereich der Agrarstrukturerhebung führt die Gesetzesnovelle also zu einer Senkung des jährlichen, rein aus nationalen Regelungen resultierenden Erfüllungsaufwands in Höhe von 63 000 Euro.

Wie bereits zur Landwirtschaftszählung 2020 ist die Bodennutzungshaupterhebung auch Bestandteil der Agrarstrukturerhebung 2023. Sie bildet eine gesonderte Informationspflicht, die inhaltlich nicht verändert wird, sodass sie in den o. a. Angaben nicht berücksichtigt wurde.

– Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben (Holzeinschlagsstatistik)

Mit der zusätzlichen Abfrage der Waldfläche erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Holzeinschlagsstatistik von rund 141 000 Euro pro Jahr auf rund 150 000 Euro pro Jahr. Es wurden Lohnkosten von 37,70 Euro/Stunde (Wirtschaftszweig Forstwirtschaft und Holzeinschlag, hohes Qualifikationsniveau, Unternehmen mit 1 bis 49 Beschäftigten) veranschlagt.

Der Erfüllungsaufwand der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben ist rein national bedingt. Es wird somit eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 9 000 Euro verursacht, die allein aus nationalen Regelungen resultiert.

– Düngemittelstatistik

Mit der zusätzlichen Abfrage des Inlandsabsatzes von Torf sowie Kultursubstraten und Blumenerden erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Düngemittelstatistik von rund 16 000 Euro pro Jahr auf rund 18 000 Euro pro Jahr. Es wurden Lohnkosten von 34,40 Euro/Stunde (Wirtschaftszweig Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden, durchschnittliches Qualifikationsniveau) veranschlagt.

Der Erfüllungsaufwand der Düngemittelstatistik ist rein national bedingt. Es wird somit eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 2 000 Euro verursacht, die allein aus nationalen Regelungen resultiert.

Insgesamt führt die Gesetzesnovelle somit zu einer Senkung des national verursachten Erfüllungsaufwands von rund 52 000 Euro jährlich. Dies stellt ein „Out“ im Rahmen der „One in, one out“-Regel dar.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Statistisches Bundesamt

Vorgabe 1: Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung (StBA); §§ 25-28 AgrStatG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahn	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
hD	81600	70,50	0	96	0
gD	45600	46,50	0	35	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				131	

Anstelle der 10-jährlich erhobenen Landwirtschaftszählung (EVAS-Nr. 41141), die eine Vollerhebung ist, soll im Jahr 2023 die Agrarstrukturerhebung (EVAS-Nr. 41121) als Stichprobenerhebung bei 80 000 Betrieben mit teilweise anderen Erhebungsmerkmalen durchgeführt werden.

Einmalig muss die repräsentative Stichprobe neu gezogen werden. Außerdem müssen die Auswertungen an den neuen Merkmalskatalog angepasst werden, weswegen Programmierarbeiten anfallen werden.

Die Lohnsätze von 46,50 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes bzw. 70,50 Euro für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes in der Verwaltungsebene Bund wird den standardisierten Lohnkostentabellen aus dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands 2022 entnommen.

Die Anpassung der Arbeitsprozesse verursacht einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 131 000 Euro.

Vorgabe 2: Holzeinschlagsstatistik (Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben) (StBA); §§ 79-81 AgrStatG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahn	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
hD	3840	70,50	0	4,5	0
gD	1440	46,50	0	1,1	0
mD	1440	33,80	0	0,8	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				6	

Zusätzlich zu den bisher im Rahmen der Holzeinschlagsstatistik (Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, EVAS-Nr. 41261) erhobenen Merkmalen (Einschlag und Einschlagsursachen) soll zur Verbesserung der Ergebnisqualität auch die Waldfläche erhoben werden. Aus diesem Grund wird in § 81 Absatz 1 dieses Merkmal ergänzt.

Für die Neugestaltung des Auswahlplans unter Berücksichtigung der Waldfläche als Schichtungsmerkmal werden circa acht Arbeitstage im höheren Dienst angesetzt. Dadurch und für die Programmierung neuer Auswertungsroutinen für das neu hinzukommende Merkmal und die Programmierung für die Veröffentlichung neu darzustellender Ergebnisse wird einmaliger Aufwand in Höhe von rund 6 000 Euro anfallen.

Die Lohnsätze von 70,50 Euro für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes, 46,50 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes bzw. 33,80 Euro für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes in der Verwaltungsebene Bund wird den standardisierten Lohnkostentabellen aus dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands 2022 entnommen.

Vorgabe 3: Düngemittelstatistik (StBA); §§ 88-90 AgrStatG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahn	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
gD	192 000	46,50	0	149	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				149	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahn	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
gD	96 000	46,50	0	74	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				74	

Die Durchführung der Düngemittelstatistik (EVAS-Nr. 42321) liegt zentral beim Statistischen Bundesamt. Im Rahmen der Düngemittelstatistik sollen zukünftig die in Deutschland in Verkehr gebrachten Mengen von Torf sowie von Kultursubstraten und Blumenerden erfasst werden, was eine Erweiterung des Berichtskreises und die Aufnahmen von neuen Erhebungsmerkmalen nach sich zieht.

Durch die Erweiterung des zu betreuenden Berichtskreises wird jährlicher Aufwand in Höhe von rund 74 000 Euro anfallen. Kommt eine bis zum Ablauf von zwei Jahren durchgeführte Evaluation zu dem Ergebnis, dass kein Bedarf mehr an den jährlichen Kosten besteht, sind die jährlichen Mehrkosten auf zwei Jahre begrenzt.

Durch die Erweiterung des Fragenkatalogs in IDEV, Programmierung neuer Auswertungsroutinen für die neu hinzukommenden Merkmale und die Programmierung für die Veröffentlichung neu darzustellender Ergebnisse wird einmaliger Aufwand in Höhe von rund 149 000 Euro anfallen.

Der Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes in der Verwaltungsebene Bund wird den standardisierten Lohnkostentabellen aus dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands 2022 entnommen.

b) Statistische Landesämter

Vorgabe 4: Flächenerhebung (StLÄ); §§ 3 und 4 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Laufbahn	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
(gD)	1 920	43,90	4 000	1	4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5	

Von Seiten der amtlichen Statistik und der Vermessungsverwaltung wird eine Umstellung des Lieferverfahrens der Angaben zur Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung (EVAS-Nr. 33111, ID 200701050921351) und eine damit verbundene Erweiterung des Informationsgehalts um ergänzende Angaben, die zum Beispiel Auskunft über den Anlass einer Änderung der Nutzung geben, angestrebt. Die Angaben zur Nutzung der Flächen sollen von den auskunftspflichtigen Stellen in Zukunft nicht mehr, wie bisher, in Form von Summensätzen für die einzelnen Erhebungseinheiten erfolgen, sondern in Form der Flächenobjekte, wie sie dort vorliegen, geliefert werden.

Der jährliche Zeitaufwand für die Bearbeitung der Erhebung steigt für Mitarbeiter der statistischen Landesämter um circa 1 920 Minuten. Der Lohnsatz von 43,90 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes in der Verwaltungsebene Land wird den standardisierten Lohnkostentabellen aus dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands 2022 entnommen. Zudem fallen laufende Sachkosten in Höhe von circa 4 000 Euro an.

Es wird jährlicher Aufwand in Höhe von circa 5 000 Euro anfallen.

Vorgabe 5: Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung (StLÄ); §§ 25-28 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Laufbahn	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
(hD)	-9 280	65,20		-10	
(gD)	-150 720	43,90		-110	
(mD)	-930 240	33,70		-522	
			-50 765		-51
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-693	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Laufbahn	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
			513 583	0	514
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				514	

Anstelle der 10-jährlich erhobenen Landwirtschaftszählung (EVAS-Nr. 41141), die eine Vollerhebung ist, soll im Jahr 2023 die Agrarstrukturhebung (EVAS-Nr. 41121) als Stichprobenerhebung bei 80 000 Betrieben mit teilweise anderen Erhebungsmerkmalen durchgeführt werden. Der jährliche Aufwand in den statistischen Landesämtern reduziert sich durch die Verringerung des Befragungskreises deutlich. Der Zeitaufwand reduziert sich über die Laufbahnebenen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes um insgesamt circa 34 MAK. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass weniger Rückfragen beantwortet werden müssen und weniger Heranziehungs- und Mahnbescheide verfasst werden.

Die Lohnsätze von 33,70 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes, bzw. 43,90 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes bzw. 65,20 Euro für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes in der Verwaltungsebene Land wird den standardisierten Lohnkostentabellen aus dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands 2022 entnommen.

Zudem fallen laufende Portokosten für Informationsmaterial, Bescheide und Mahnungen in Höhe von circa 51 000 Euro weg.

Der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich bei der Durchführung der Agrarstrukturhebung um circa 693 000 Euro.

Durch die Anpassung bestehender IT-Verbundverfahren wird einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 514 000 Euro anfallen.

Vorgabe 6: Holzeinschlagsstatistik (Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben) (StLÄ); §§ 79-81 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
(gD)	960	43,90		1	
(mD)	1 920	33,70		1	
			4 000		4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				6	

Zusätzlich zu den bisher im Rahmen der Holzeinschlagsstatistik (Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, EVAS-Nr. 41261) erhobenen Merkmalen (Einschlag und Einschlagsursachen) soll zur Verbesserung der Ergebnisqualität auch die Waldfläche erhoben werden. Aus diesem Grund wird in § 81 Absatz 1 dieses Merkmal ergänzt.

Der jährliche Zeitaufwand für die Bearbeitung der Erhebung steigt für Mitarbeiter der statistischen Ämter der Länder um circa 1 920 Minuten im mittleren Dienst und circa 960 Minuten im gehobenen Dienst. Die Lohnsätze von 43,90 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes bzw. 33,70 Euro für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes in der Verwaltungsebene Land wird den standardisierten Lohnkostentabellen aus dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands 2022 entnommen. Zudem fallen laufende Portokosten (Information, Bescheid, Mahnung) in Höhe von circa 4 000 Euro an.

Es wird jährlicher Aufwand in Höhe von circa 6 000 Euro anfallen.

5. Weitere Kosten

Außer dem unter Punkt 4.2 dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind die Regelungen nicht relevant. Gleichstellungspolitische Aspekte werden durch das Änderungsgesetz ebenfalls nicht tangiert.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgesehenen Regelungen zur Agrarstrukturerhebung gelten nur für diese eine Erhebung. Die Anordnung von Agrarstrukturerhebungen in späteren Jahren bedarf einer erneuten Änderung des AgrStatG. Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da die Schwellenwerte des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung nicht überschritten werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 10.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Von Seiten der amtlichen Statistik und der Vermessungsverwaltung wird eine Umstellung des Lieferverfahrens der Angaben zur Nutzung der Bodenflächen angestrebt. Damit verbunden sind Erweiterungen des Informationsgehalts (die eingetragene Nutzung der Flächenobjekte selbst betreffend), sowie ergänzende Angaben, die Auskunft über die Art und den Anlass einer Änderung an Objekten im Datenbestand geben.

Auskunftspflichtig für die Flächenerhebung sind, wie bisher, die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen, kurz: die Vermessungs- und Katasterverwaltungen (§ 93 Absatz 2 Nummer 2 AgrStatG). Beim derzeit angewandten Verfahren werden die Angaben zur Nutzung der Flächen von den auskunftspflichtigen Stellen, ausgehend von deren Originaldaten in Form von Summensätzen auf Gemarkungs- und Gemeindeebene vorverarbeitet und bereitgestellt. Im zukünftigen Verfahren soll dies nicht mehr so erfolgen. Stattdessen sollen künftig die für die Statistik relevanten Daten des Liegenschaftskatasters im Originalzustand als geometrische Flächenobjekte geliefert werden. Daher werden diese in § 3 als Erhebungseinheiten bezeichnet.

Die Summenaggregation auf Gemarkungs- und Gemeindeebene wird dann auf Seiten der Statistikbehörden durchgeführt. Bei den Flächenobjekten handelt es sich zum einen um Flurstücke, welche die Information zur Gemarkungs- und Gemeindezugehörigkeit tragen, zum anderen um Objekte mit „ihrer tatsächlichen Nutzung“ (TN, Bezeichnung des relevanten Objektartenbereichs im Merkmalskatalog des Katasters). Die Erfassung von geometrischen Objekten und die Vergabe von Objektmerkmalen (z. B. Eigentümer, Gemeindezugehörigkeit, Flurstücknummer, Nutzungsart) erfolgt auf Seiten der Vermessungsverwaltung gemäß einer festgelegten Systematik und Nomenklatur. Diese Systematik ist im ALKIS-Objektartenkatalog festgelegt, einem Bestandteil der „Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens“ (GeoInfoDok). Personenbezogene Informationen wie Eigentümer und Adressen werden bei der Datenlieferung weggelassen und somit nicht an die statistischen Ämter übermittelt. Angaben zur Landnutzung werden seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltungen zusätzlich zur Nomenklatur der Tatsächlichen Nutzung (TN) zukünftig auch in einem weiteren Fachschema Landnutzung (LN) geführt (die Nomenklatur der TN umfasst neben Landnutzungsklassen auch

Landbedeckungsklassen. Die LN wird so aus der TN abgeleitet, dass die Mischklassifikation in eine reine Landnutzungsklassifikation überführt wird).

Die Flächenobjekte weisen neben der inhaltlichen Information zur Nutzung auch ergänzende Informationen auf. Ergänzende Informationen in diesem Sinne sind weitere objektbezogene Attribute, die zum Beispiel Auskunft über die Art und den Anlass einer Änderung geben, d. h. ob es sich bei einer Änderung im Datenbestand um eine reale in der Landschaft erkennbare Nutzungsänderung oder um eine technische Korrektur/Anpassung im Datenbestand handelt.

Auch für die Landbedeckung ist eine eigene Nomenklatur seitens der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV) aufgestellt worden. Die Kombination aus Landbedeckung und Landnutzung ermöglicht in Zukunft Darstellungen der Bodenfläche mit höherem Informationsgehalt. Daher soll auch der Begriff der Landbedeckung als informationsgebendes Merkmal im Gesetzestext aufgenommen werden. Die Ergänzung des Wortes „Belegung“ in § 4 Absatz 2 dient der Verbesserung der Verständlichkeit.

Als Bestandteil der Auswertung der Flächenerhebung wird auch der Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf Grundlage der Nomenklatur TN berechnet und als Zeitreihe fortgeführt. Auf Basis der georeferenzierten Flächenobjekte werden künftig erweiterte und ergänzende Auswertungs- und Darstellungsmöglichkeiten eröffnet. So werden lagebezogene Veränderungen in der Flächennutzung abbildbar sein. Zudem sind dann auch inhaltliche Analysen des Nutzungswandels (Vorher-Nachher-Situation) und entsprechende Flächenbilanzierung möglich. Auch können statistische Auswertungen losgelöst von Verwaltungsgrenzen zum Beispiel für naturräumliche Gliederungen, Schutzgebiete, Wassereinzugsgebiete u. a. oder für geografische Gitterzellen (§ 10 Absatz 2 und 3 BStatG) durchgeführt werden.

Zu Nummer 4

Daten zur Produktion von Speisepilzen (auch bezüglich der Fläche) wurden sowohl über die Bodennutzungshaupterhebung als auch über die Gemüseerhebung gewonnen, die Pilzbetriebe wurden dadurch doppelt befragt. Um dies zu vermeiden, werden mit den Anpassungen von § 6 Nummer 1 die Speisepilzbetriebe aus dem Kreis der Berichtspflichtigen der Bodennutzungshaupterhebung herausgenommen.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung von § 7 Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Bodennutzungshaupterhebung Teil der Agrarstrukturerhebung im Jahr 2023 ist.

Zu Nummer 6

Mit dieser Änderung wird in § 26 das Erhebungsjahr aktualisiert. Im Jahr 2023 soll eine Agrarstrukturerhebung durchgeführt werden. Eine Landwirtschaftszählung wird nicht durchgeführt und daher dieser Teil der Vorschrift gestrichen. Die nächste Landwirtschaftszählung wird voraussichtlich im Jahr 2030 durchgeführt werden.

Zu Nummer 7

Zu § 27

In diesem Paragraphen wird das konkrete Erhebungsprogramm der Agrarstrukturerhebung 2023 bestimmt.

Zu Absatz 1

Die Merkmale der Agrarstrukturerhebung werden repräsentativ erhoben, das heißt nur bei einem Teil aller Einheiten. Die Stichprobe soll höchstens 80 000 Betriebe umfassen. Die Stichprobenauswahl hat sich dabei an den Vorgaben der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 2017 (BVerwG 8 C 6.16; BVerwG 8 C 9.16), die zwar für den Bereich der Dienstleistungsstatistiken erlassen wurden, jedoch für alle Stichprobenerhebungen im Rahmen der Bundesstatistiken relevant sind, zu orientieren. Danach muss die Stichprobenauswahl auf die Erzielung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse ausgerichtet sein, nicht hingegen auf die Gewinnung optimaler statistischer Ergebnisse. Dabei kommt den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein fachwissenschaftlicher Einschätzungsspielraum zu, welchen Grad an Genauigkeit die erzielten Ergebnisse haben müssen, um hinreichend aussagekräftige Ergebnisse für die Statistik zu erzielen. Hierbei finden auch die Genauigkeitsanforderungen aus Anhang V der IFS-Verordnung Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist

zu prüfen, inwieweit der gesetzlich vorgegebene Auswahlatz ausgeschöpft werden muss. Dabei ist es auch zulässig, Totalschichten zu bilden, vorausgesetzt diese sind zur Gewinnung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse zwingend erforderlich.

In den Stadtstaaten sind auch diese Merkmale allgemein zu erheben. Eine Stichprobenerhebung in den Stadtstaaten, die nur über vergleichsweise wenige landwirtschaftliche Betriebe (Erhebungseinheiten) verfügen, würde in vielen Fällen zu Qualitätseinbußen bei den Ergebnissen führen. Deshalb sind hier allgemeine Erhebungen sinnvoll. Dadurch werden nur wenige Betriebe mehr in die Erhebung der aufgeführten Merkmale einbezogen.

Zu Absatz 2

Die Anordnung der Erhebungsmerkmale ergibt sich für die sogenannten Kernstrukturdaten aus den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III der IFS-Verordnung. Das trifft zu für die Erhebungsmerkmale unter Nummer 1 bis 6, Nummer 7 Buchstabe a bis c, Nummer 8 bis 11, Nummer 12 Buchstabe a, Nummer 14 und Nummer 20 Buchstabe a.

Die Erhebung eines weiteren Teils der aufgeführten Merkmale ist entsprechend der Vorgaben in Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der IFS-Verordnung und Anhang II der EU-Durchführungsverordnung erforderlich (Moduldaten). Dementsprechend gehen die unter Nummer 15 bis 17, Nummer 18 Buchstabe a, Nummer 19, Nummer 20 Buchstabe b bis f sowie Nummer 22 und 23 aufgeführten Merkmale ausschließlich auf die in den genannten Rechtsakten enthaltenen Anforderungen zurück. Im Wesentlichen gilt dies auch für Nummer 21.

Nummer 4

Wie in der Landwirtschaftszählung 2020 sollen auch 2023 Angaben zu Unternehmensverflechtungen in der Landwirtschaft gewonnen werden. Die in Form einer Stichprobe vorgesehene Erhebung des Merkmals „Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe“ bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften erbringt allein nur einen vergleichsweise geringen Erkenntnisgewinn. Insbesondere ermöglichen es die auf diese Weise gewonnenen Daten nicht, Aussagen zur Anzahl und zur Struktur derartiger Unternehmensgruppen zu treffen. Gerade an solchen Informationen besteht aber ein großes Nutzerinteresse. Dies erfordert eine Zuordnung der auskunftspflichtigen Betriebe zu den sie jeweils kontrollierenden Unternehmen. Diese Informationen sollen in Ergänzung der Stichprobenhebung durch eine Registerauswertung allgemein gewonnen werden.

Nummer 6

Laut § 27 Absatz 1 Nummer 6 sind Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung nach § 8 Absatz 1 Bestandteil der Agrarstrukturserhebung. Zu diesen zählen u. a. der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe und dem Nutzungszweck. Somit wird auch der immer relevanter werdende Zwischenfruchtanbau in der Agrarstrukturserhebung 2023 erhoben werden. Dies entspricht dem Vorgehen in der Landwirtschaftszählung 2020.

Nummer 7 Buchstabe d

Das Unionsrecht sieht nicht mehr die verpflichtende Erhebung der auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Einhufer vor. Allerdings ging die bislang in den Agrarstrukturserhebungen ermittelte Anzahl dieser Tiere in die Berechnung der Emissionen von Klimagasen aus landwirtschaftlichen Quellen ein. Auch ist die Pensionspferdehaltung in Deutschland für viele landwirtschaftliche Betriebe eine wichtige Einkommensquelle und regional prägend für die Landnutzung. Da Einhufer im Rahmen der Viehbestandserhebung nicht erfasst werden, existieren keine alternativen Datenquellen. Aus diesem Grund wird deren Erhebung unter Nummer 7 Buchstabe d weiterhin angeordnet.

Nummer 12 Buchstabe b bis d

Die regelmäßig im Rahmen der Agrarstrukturserhebungen generierten Daten zu Pachtpreisen sind die einzigen bundesweit vorliegenden Daten zu dieser Thematik. Angesichts der Dynamik auf den landwirtschaftlichen Bodenmärkten und der Bedeutung des Produktionsfaktors Boden für die landwirtschaftlichen Betriebe gibt es ein unverändert großes Interesse an der Gewinnung solcher Pachtpreisdaten.

Nummer 13

Angaben zu den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebsinhabers dienen der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben und wurden auch in den vergangenen Agrarstrukturserhebungen erhoben.

Nummer 18 Buchstabe b

Wie bereits in früheren Erhebungen sieht das Unionsrecht nur die Erfassung unterschiedlicher Einkommenskombinationen vor, die im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs selber ausgeübt werden. Um die tatsächlich innerhalb der Landwirtschaft praktizierten Einkommenskombinationen vollständiger als bislang zu erfassen, werden weiterhin auch solche erhoben, die in Form rechtlich selbständiger, landwirtschaftsnaher Gewerbebetriebe des Betriebsinhabers ausgeübt werden.

Nummer 20

Die IFS-Verordnung sieht für 2023 die Aufnahme eines Moduls zur Bewässerung vor. In Nummer 20 wird die Erhebung der in Anhang I und II der IFS-Durchführungsverordnung aufgeführten Merkmale angeordnet. Es werden nunmehr zusätzlich die Merkmale durchschnittlich bewässerte Fläche, verbrauchte Wassermenge, Bewässerungsmethoden, Herkunft des verwendeten Wassers und technische Parameter der Bewässerungsvorrichtungen abgefragt. Das bereits 2020 erfragte Merkmal bewässerbare Fläche ist ein Kernmerkmal der IFS-Verordnung und wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit unter die Nummer 20 gefasst.

Nummer 21

Um ein vollständigeres Bild der Bewässerung zu zeichnen und die Ergebnisqualität zu steigern, besteht ein nationales Dateninteresse daran, auch die bewässerte Fläche weiterer Dauerkulturen zu erfragen, die in der IFS-Durchführungsverordnung nicht aufgeführt sind. Das sind insbesondere Baumschulflächen. Damit diese Angabe auch unter dem Merkmal „die bewässerte Fläche im Freiland insgesamt sowie nach Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck“ abgefragt werden kann, wurde dieses Merkmal aus Nummer 20 ausgegliedert und es wurde eine eigene Nummer geschaffen.

Nummer 22

Aus der IFS-Verordnung und der IFS-Durchführungsverordnung ergibt sich die Verpflichtung, Merkmale zur Erfassung der Bodenbewirtschaftungspraktiken auf dem Freiland zu erheben. Dementsprechend wird in Nummer 22 die Erhebung von Merkmalen zu drainierten Flächen, zur Bodenbearbeitung (herkömmliche, konservierende bzw. pfluglose Bodenbearbeitung), zur Bodenbedeckung sowie zum Fruchtwechsel und zu Flächen im Umweltinteresse angeordnet.

Nummer 23

Nach der IFS-Verordnung und nach Anhang II der IFS-Durchführungsverordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Daten zu Maschinen und Einrichtungen zu erheben. Dies wird durch die Nummer 23 angeordnet. Nunmehr neu abgefragt werden Angaben über die Ausstattung mit und den überbetrieblichen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, den Zugang zum Internet und die Nutzung von Management-Informationssystemen (diese werden laut der IFS-Durchführungsverordnung unter dem Begriff „Interneteinrichtungen“ zusammengefasst), die Anwendung präzisionslandwirtschaftlicher Verfahren (einschließlich Bodenanalyse), Maschinen zur Viehhaltung, Lagerräume für landwirtschaftliche Erzeugnisse und die zur Erzeugung von erneuerbaren Energien verwendeten Anlagen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 3.

Zu § 28

Mit den Regelungen werden die Berichtszeiträume und Berichtszeitpunkte der einzelnen Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturerhebung näher bestimmt.

Zu Nummer 8

Hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung eines Verweises auf EU-Recht. Im § 59 Satz 2 wird in der bis jetzt geltenden Fassung bezüglich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, auf die EU-Verordnung (EG) Nr. 854/2004 verwiesen. Diese Verordnung ist mittlerweile aufgehoben worden durch die Verordnung (EU) 2017/625. Die Vorschriften über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung finden sich nunmehr in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 sowie in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627. Um auf die jetzt geltenden Vorschriften zu verweisen, soll eine Änderung des § 59 Satz 2 erfolgen.

Zu Nummer 9

Zusätzlich zu den bisher im Rahmen der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben erhobenen Merkmalen (Einschlag und Einschlagsursachen) soll zur Verbesserung der Ergebnisqualität auch die Waldfläche erhoben werden. Aus diesem Grund wird in § 81 Absatz 1 dieses Merkmal ergänzt.

Zu Nummer 10

Ziel der Bundesregierung ist es, den Torfeinsatz zu reduzieren. Zur Erfolgskontrolle soll eine jährliche Erhebung der Torfmengen durchgeführt werden. Dazu sollen im Rahmen der Düngemittelstatistik die in Deutschland in Verkehr gebrachten Mengen von Torf, sowie von Kultursubstraten und Blumenerden nach Produktart, Gesamtvolumen und enthaltener Torfmenge nach Volumen erfasst werden.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 7.

Zu Nummer 12

Hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung eines Verweises auf EU-Recht. Im § 94a Nummer 4 wird in der bis jetzt geltenden Fassung bezüglich der jährlichen Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen/biologischen Landbaus auf die EU-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwiesen. Diese Verordnung ist mittlerweile aufgehoben worden durch die Verordnung (EU) 2018/848. Um auf die jetzt geltenden Vorschriften zu verweisen, soll eine Änderung des § 94a Nummer 4 erfolgen.

Zu Nummer 13

Im Rahmen der Neukonzeption der Schlachtungsstatistik ist aufgrund der künftig veränderten statistischen Aufarbeitung notwendig, dass das Betriebsregister auch für diese Statistik geführt wird. Aus diesem Grund soll der § 97 Absatz 1 um den Verweis auf die Schlachtungsstatistik (§ 58 Nummer 1) ergänzt und somit die Schlachtungsstatistik ins Betriebsregister aufgenommen werden.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 7.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen treten grundsätzlich am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in den §§ 3 und 4 sollen erst zum 30. September 2023 in Kraft treten, da eine Umstellung des Lieferverfahrens angestrebt wird. Bis zur Realisierung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen auf Seiten der amtlichen Statistik und der Vermessungsverwaltungen erfolgt die Erhebung für die Flächenstatistik auf der Basis des etablierten Verfahrens. Die Umstellung des Verfahrens wird für das Berichtsjahr 2023 angestrebt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 AgrStatG)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in § 28 Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „die Arbeitszeiten nach § 27 Absatz 1“ durch die Wörter „die Arbeitszeiten nach § 27 Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, § 27 Absatz 1 trifft Regelungen zur Stichprobe, § 27 Absatz 2 beschreibt die Erhebungsmerkmale.

2. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 28 Absatz 1 Nummer 7 AgrStatG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 28 Absatz 1 Nummer 7 nach der Zahl „13“ die Angabe „18, 19, 20 Buchstabe a und c bis f“ einzufügen.

Begründung:

Nach der derzeitigen Fassung des Entwurfes eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes ist der Berichtszeitpunkt der in § 27 Absatz 2 Nummer 18, 19, 20 Buchstabe a und c bis f genannten Merkmale (Angaben zu anderen Erwerbstätigkeiten und zur Bewässerung) gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Für diese Merkmale sollte ein längerer Berichtszeitraum (Kalenderjahr 2022) festgelegt werden.

Gemäß Anhang II der EU-DVO 2021/2286 der Kommission ist das zu den Merkmalen des Moduls 3 Bewässerung auch so vorgesehen: „Für Variablen zur Bewässerung besteht der Bezugszeitraum aus einem 12-monatigen, innerhalb des Referenzjahres auslaufenden Zeitraum, der von den einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Erfassung der zugehörigen Produktionszyklen festzulegen ist.“

